



Steuerreform 2000 im Überblick

Die Steuerreform 2000 wurde am 6. Juli 2000 vom Deutschen Bundestag mit dem Steuersenkungsgesetz (StSenkG) beschlossen, mit dem Steuersenkungsergänzungsgesetz (StSenkErgG) um zusätzliche Mittelstandskomponenten ergänzt und ist wie geplant zum 1. Januar 2001 in Kraft getreten.

Wesentliche Elemente der Steuerreform 2000

Senkung der Steuersätze bei der Einkommensteuer

- Die Stufe 2002 des Steuerentlastungsgesetzes 1999/2000/2002 wurde um ein Jahr auf den 1. Januar 2001 vorgezogen:
Der **Eingangssteuersatz** wurde damit von 25,9 % im Jahr 1998 auf 19,9 % ab dem Jahr 2001 gesenkt.
Der **Höchststeuersatz** wurde von 53 % im Jahr 1998 - ebenfalls stufenweise - auf 48,5 % ab dem Jahr 2001 gesenkt.
Der **Grundfreibetrag** stieg im gleichen Zeitraum von rd. 6.322 € auf 7.206 € (2002: 7.235 €).
- Ursprünglich zum 1. Januar 2003 sollte der **Grundfreibetrag** auf 7.426 € steigen.
Der **Eingangssteuersatz** sollte zu diesem Zeitpunkt auf 17 % und der **Höchststeuersatz** auf 47 % gesenkt werden. Vor dem Hintergrund der Hochwasserkatastrophe hatte die Bundesregierung sich jedoch entschlossen, die Steuerentlastungsstufe 2003 auf das Jahr 2004 zu verschieben.

Zum 1. Januar 2004 steigt der **Grundfreibetrag** auf 7.664 €. Der **Eingangssteuersatz** wird auf 15 % und der **Höchststeuersatz** auf 42 % gesenkt. Der Höchststeuersatz soll erst ab einem zu versteuerndem Einkommen von 52.152 € greifen - dadurch wird auch die Progressionswirkung bei mittleren Einkommen entschärft - und zusätzlich gibt es wie schon in 2001 erneut eine allgemeine Absenkung des Tarifverlaufs. Denn aufgrund des Kabinettsbeschlusses vom 13. August 2003 wird die - nach noch gültiger Gesetzeslage für das Jahr 2005 vorgesehene - letzte Entlastungsstufe der Steuerreform auf das Jahr 2004 vorgezogen und verstärkt damit die Wirkung der ohnehin für 2004 vorgesehenen zweiten Stufe, d.h. aus zwei Entlastungsschritten wird einer. Dadurch erhalten Konsu

menten und Investoren ein deutliches Signal für Wachstum. Das stärkt vor allem die Binnennachfrage, fördert die Schaffung von Arbeitsplätzen und verbessert die Anreize zur Aufnahme legaler Arbeit.

Die Tarifsenkungen entlasten alle Einkommensteuerzahler, insbesondere Arbeitnehmer und Familien mit kleinen und mittleren Einkommen sowie mittelständische Personenunternehmen.

Senkung der Körperschaftsteuer und Systemumstellung bei der Besteuerung von Kapitalgesellschaften und Anteilseignern

- Der **Körperschaftsteuersatz** wurde ab 2001 auf einheitlich 25 % gesenkt. Vor dem Hintergrund der Hochwasserkatastrophe hatte die Bundesregierung sich jedoch entschlossen, den Körperschaftsteuersatz befristet für das Jahr 2003 um 1,5 % auf 26,5 % zu erhöhen. Mit der kurzzeitigen und befristeten Erhöhung der Körperschaftsteuer leisten auch die großen Unternehmen einen Solidarbeitrag zur Beseitigung der Flutschäden.
- Bei der Dividendenbesteuerung wurde das Vollarrechnungssystem durch das europa-taugliche Halbeinkünfteverfahren ersetzt. **Anteilseigner** müssen also nur noch die Hälfte der Ausschüttungen einer Kapitalgesellschaft im Rahmen der Einkommensteuer versteuern. Dafür entfällt die Verrechnung der vom Unternehmen bereits gezahlten Körperschaftsteuer.
- Die Systemumstellung wird durch eine praktikable Übergangsregelung erleichtert, die im Vermittlungsverfahren zum Steuervergünstigungsabbaugesetz zur Verstetigung der Einnahmen der öffentlichen Haushalte neu justiert wurde.
- Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften durch Kapitalgesellschaften sind jetzt in der Regel steuerfrei. Im Interesse der Verhinderung von Missbräuchen gelten aber verschiedene Einschränkungen. Ferner findet die Regelung unter bestimmten Voraussetzungen bei Kreditinstituten und Finanzdienstleistungsinstituten keine Anwendung. Die Neuregelung gilt ab dem Veranlagungszeitraum 2002.
- Private Anteilseigner können Beteiligungen an Kapitalgesellschaften nach Ablauf der Veräußerungsfrist von einem Jahr wie bisher steuerfrei veräußern, wenn sie nicht wesentlich beteiligt sind.

Die Grenze für die Annahme einer wesentlichen Beteiligung wurde jedoch ab **2002** von 10 % auf 1 % gesenkt. Bei steuerpflichtigen Veräußerungen – also innerhalb der einjährigen Veräußerungsfrist oder bei wesentlicher Beteiligung – gilt ab **2002** das Halbeinkünfteverfahren.

Die internationale Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft wurde durch diese grundlegenden Reformmaßnahmen entscheidend verbessert. Die Systemumstellung führte zu einer einfachen, transparenten, europatauglichen und weniger missbrauchsanfälligen Besteuerung der Kapitalgesellschaften und ihrer Anteilseigner. Die Selbstfinanzierung – gerade auch der mittelständischen Kapitalgesellschaften – wurde im Interesse von Investitionen und Arbeitsplätzen begünstigt. Die systematisch zwingende Steuerbefreiung der Veräußerungsgewinne verschaffte der Wirtschaft die notwendige Flexibilität für eine Optimierung der Beteiligungsstrukturen.

Gezielte Reformmaßnahmen zu Gunsten der Personenunternehmen

- Personenunternehmen profitieren von den **erheblichen Tarifsenkungen** bei der Einkommensteuer.
- Personenunternehmen, die Einkünfte aus Gewerbebetrieb erzielen und Gewerbesteuer zahlen, werden darüber hinaus durch eine **pauschalierte Anrechnung der Gewerbesteuer** auf die Einkommensteuerschuld entlastet. Die Ermäßigung wird in Höhe des 1,8-fachen des Gewerbesteuermessbetrags gewährt. Die Gewerbesteuer ist weiterhin als Betriebsausgabe abzugsfähig. Die Regelung ist als Ergebnis des Vermittlungsverfahrens zum Steuervergünstigungsabbaugesetz zielgenauer ausgestaltet worden, um Überkompensationen einzuschränken. Gleichwohl werden im Ergebnis die meisten Unternehmer wirtschaftlich in vollem Umfang von der Gewerbesteuer entlastet.
- Der **Freibetrag für Betriebsveräußerung und Betriebsaufgabe** wurde von rd. 30.680 € auf 51.200 € erhöht.
Alternativ zur „Fünftelungsregelung“ wird aus dem **Berufsleben ausscheidenden Unternehmenern** einmal im Leben der sogenannte "halbe Steuersatz" gewährt. Die Regelung gilt ab dem Veranlagungszeitraum 2001 für Unternehmer mit Vollendung des 55. Lebensjahres bzw. bei dauernder Berufsunfähigkeit. Ausscheidende Unternehmer erhalten damit die Möglichkeit, Gewinne aus Veräußerung und Aufgabe von landwirtschaftlichen, gewerblichen und freiberuflichen Betrieben und Mitunternehmeranteilen mit dem halben durchschnittlichen Steuersatz besteuern zu lassen.
- Betriebsübergaben und Kooperationen bei mittelständischen Personenunternehmen werden mit Wiedereinführung der Grundsätze des **Mitunternehmererlasses** (§ 6 Abs. 5 EStG) erleichtert. Insbesondere in kleinen und mittleren Personenunternehmen hilft die Möglichkeit der steuerneutralen Übertragung von Wirtschaftsgütern mit stillen Reserven bei der Bewältigung der Generationenfolge.
- Die **Ansparabschreibung für Neuinvestitionen** von kleinen und mittleren Unternehmen wurde - angepasst an die neuen Abschreibungsbedingungen - beibehalten.

Maßnahmen zur Finanzierung der Steuerentlastungen

Der Schwerpunkt der Finanzierungsmaßnahmen liegt in Einschränkungen bei den Abschreibungen:

- Bei der **degressiven AfA** für bewegliche Wirtschaftsgüter wurde der Abschreibungssatz von 30 % auf 20 % gesenkt.
- Der **Abschreibungssatz für Betriebsgebäude** wurde von 4 % auf 3 % abgesenkt.
- Die **Tarifbegrenzung für gewerbliche Einkünfte** gem. § 32c EStG ist entfallen. Sie hat angesichts der neuen pauschalen Gewerbesteueranrechnung keine Bedeutung mehr.
- Die Regelungen zur Gesellschafter-Fremdfinanzierung wurden zur Eindämmung von Missbräuchen verschärft.

Diese Maßnahmen sind zur soliden Finanzierung der weitgehenden Tarifentlastungen und zur stärkeren Orientierung des Besteuerungsverfahrens an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Einzelnen erforderlich.

Weiterentwicklung der Unternehmensbesteuerung

Die gesetzgebenden Körperschaften haben darüber hinaus im Gesetz zur Fortentwicklung des Unternehmenssteuerrechts (UntStFG) weitere Maßnahmen beschlossen, die insbesondere dem Mittelstand zugute kommen und damit die mittelstandsfreundliche Akzentuierung der Unternehmenssteuerreform noch verstärken. Als zusätzliche Mittelstandskomponente mit einem Entlastungsvolumen von **650 Mio. €** erleichtert eine Reinvestitionsrücklage (§ 6 b EStG) mittelständischen Personenunternehmen die Umstrukturierung ihres Beteiligungsbesitzes. Personenunternehmen können danach Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften bis zu einem Höchstbetrag von 500.000 € in neue Beteiligungen, aber auch Gebäude oder abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter übertragen. Die Reinvestitionsfrist beträgt zwei bzw. vier Jahre (für Gebäude). Die steuerlichen Rahmenbedingungen für die Umstrukturierung von Personenunternehmen werden darüber hinaus auf der Basis des wiedereingeführten sog. Mitunternehmererlasses weiterentwickelt und auf Realteilungen sowie Fallgestaltungen des § 6 b EStG ausgedehnt. Das Gesetz enthält auch Regelungen zur steuerlichen Behandlung von Auslandsbeziehungen und zur Besteuerung verbundener Unternehmen. Die neuen Regelungen gelten seit dem 1. Januar 2002.

Weitere hervorzuhebende Maßnahmen

- Zur Erleichterung der Einführung des Euro wurde der Einkommensteuertarif stufenweise auf Euro-Basis unter **Verzicht auf die bisherigen Tabellenstufen** umgestellt. Die umfangreichen amtlichen Tabellenwerke sind damit entbehrlich geworden.
- Die Finanzverwaltung ist berechtigt, auf elektronisch geführte Buchführungsunterlagen der Unternehmen im Rahmen von Betriebsprüfungen vor Ort online zuzugreifen. Dies ermöglicht eine effektive und kostensparende Prüfungstätigkeit unter den Bedingungen der modernen Informationsgesellschaft und des zunehmenden elektronischen Handels. Zur Vermeidung von Anpassungsschwierigkeiten wurde diese Maßnahme erst ab 2002 eingeführt.

Fazit

Mit der Steuerreform 2000 ist das größte Steuersenkungsprogramm in der deutschen Nachkriegsgeschichte erfolgreich umgesetzt worden. Die Steuerzahler werden durch die seit 1999 in Kraft gesetzten steuerlichen Maßnahmen, dies sind die **Steuerreform 2000**, das **Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002**, die **Familienförderungsgesetze (Stufe 1 und 2)** und weitere Reformmaßnahmen, darunter u.a. das **Altersvermögensgesetz**, bis 2004 mit einem jährlichen Volumen von **über 51 Mrd. €** nachhaltig entlastet. Allein die Steuerreform 2000 bewirkt Entlastungen von rd. 32 Mrd. €. Familien, Arbeitnehmer und die mittelständische Wirtschaft sind die Hauptgewinner der Reform.

Durch diese Steuerentlastung geben wir Unternehmen und Verbrauchern spürbar mehr Geld in die Hand. Das stärkt den privaten Konsum und erleichtert die Finanzierung von Investitionen – beides sind Grundbedingungen für mehr Wachstum und Beschäftigung.

Im Interesse des Arbeitsmarkts haben wir darüber hinaus zielgenau die arbeitsplatzschaffende mittelständische Wirtschaft entlastet.

Durch die deutliche Senkung der Steuersätze für Kapitalgesellschaften im Verbund mit der Strukturreform der Unternehmensbesteuerung erhalten wir unser Steuersystem international wettbewerbsfähig und europatauglich.

Die Konzentration der Entlastungen auf Arbeitnehmer und Familien mit kleinen und mittleren Einkommen sowie den Mittelstand dient der Steuergerechtigkeit ebenso wie der Abbau einer Vielzahl von Ausnahmeregelungen, die tendenziell vor allem die Spitzenverdiener begünstigt haben.

Das Steuerrecht wird einfacher, transparenter und gerechter.